



XXII Spielordnung (SpO) Volleyball

§ 1 Allgemeines

- 1 Die SpO regelt den Spielbetrieb von Volleyballmannschaften im Bereich des Betriebssportverbandes Hamburg e.V. (folgend: BSV). Sie enthält für alle Mitglieder verbindliche Bestimmungen für das Spielwesen des BSV.
- 2 Soweit Fragen des Spielbetriebs in der SpO nicht geregelt sind, entscheidet der Spelausschuss des BSV nach sportlichen Grundsätzen. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist in schriftlicher Form oder auch über elektronische Bereitstellung zu veröffentlichen und den betroffenen Mitgliedern mitzuteilen.
- 3 Entscheidungen des Spelausschusses bezüglich der Auslegung der SpO sind ebenfalls in elektronischer oder schriftlicher Form zu veröffentlichen.
- 4 Die offizielle Homepage und zentrale Datenbank über Ergebnisse und Tabellen sämtlicher dem BSV angehörender Volleyball-Betriebssportgruppen wird unter <https://www.bsv-hamburg.de/aktuelles-324.html> geführt.
- 5 Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der SpO auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet; die verwendeten Begriffe beziehen die weibliche wie die männliche Form ein.

§ 2 Leitung des Spielwesens

- 1 Die Leitung des gesamten Spielwesens im Bereich des BSV obliegt dem Spelausschuss.
- 2 Der Spelausschuss wird alle zwei Jahre vor Beginn des Spieljahres durch die Spartenleiter gewählt. Diese werden durch den Vorstand des Spelausschusses schriftlich aufgefordert, an der Wahl teilzunehmen. Jeder anwesende Spartenleiter oder sein Vertreter hat eine Stimme.

§ 3 Spelausschuss

- 1 Der Spelausschuss ist zuständig für
 - die ständige Überprüfung und Auslegung der SpO
 - die Ausarbeitung von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der SpO
 - die Erstellung eines Spielplans für den gesamten Spielbetrieb des folgenden Spieljahres und der damit verbundenen Ansetzung der Spiele nebst Ort, Datum und Spielbeginn
 - die Festlegung des Auf- und Abstiegsmodus
 - die Einstufung der Mannschaften in die Staffeln
 - die Bildung und Veränderungen der Leistungsstaffeln
 - die Planung und Veranstaltung von Verbands- und Beachvolleyballturnieren
 - die Bestellung und Einweisung der Staffelleiter in ihre Ämter
 - die Entscheidungen über Proteste (§ 11 Abs. 1)



- die Ahndung von Verstößen und die Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 12)
- die Unterstützung des Präsidiums des BSV bei Öffentlichkeitsarbeiten

2 Der Spielausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorstand oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes einberufen.

§ 4 Staffelleiter

- 1** Der Staffelleiter wertet die Spielberichtsbögen aus und überprüft die eingesetzten Spieler anhand der Mannschaftsmeldelisten.
- 2** Er stellt die Spielergebnisse fest und trifft eine rechtsmittelfähige Entscheidung über die Wertung eines Spiels auf Grund der Eintragungen in dem jeweiligen Spielberichtsbogen. Die Ergebnisse werden durch den Staffelleiter auf der offiziellen Homepage dokumentiert.
- 3** Er meldet Verstöße gegen die SpO und unsportliches Verhalten dem Spielausschuss.

§ 5 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres

§ 6 Teilnahmeberechtigung von Mannschaften

- 1** Jedes Mitglied des BSV hat das Recht, am Spielbetrieb mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern es form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSV nachgekommen ist.
- 2** Mannschaften, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an Pflichtspielen gemeldet haben, sind verpflichtet daran teilzunehmen und ihre Spieltermine wahrzunehmen.
- 3** Zwei oder mehrere Mitglieder können eine Spielgemeinschaft gründen. Die Spielgemeinschaft ist beim BSV schriftlich anzumelden. Es gelten die Fristen, die auch von den Mitgliedern zu beachten sind. Die Auflösung ist ebenfalls schriftlich zu erklären und muss beinhalten, auf welche BSG die Teilnahmeberechtigung der jeweils einzelnen Mannschaft mit Ablauf des Spieljahres übergeht. Fehlt die Berechtigungsaussage, erlischt die bisherige Leistungsklasseneinteilung.

§ 7 Spielberechtigung

- 1** Auf die Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im BSV in der aktuellen Fassung vom 23.03.2004 wird hingewiesen.
- 2** An Pflichtspielen (Punkt- und Pokalspiele) ist nur spielberechtigt,



- a) wer Mitglied einer BSG des BSV ist,
- b) wer im Besitz eines gültigen Spielerpasses des BSV ist und
- c) über wen eine Meldung des Spielers auf einer Mannschaftsliste der BSG erfolgt ist.

Die Spielberechtigung gilt als erteilt, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Spielerpass dem Spelausschuss vorliegt.

- 3** Spielen zwei oder mehr Mannschaften einer BSG in einer Spielklasse, so ist ein Spielertausch untereinander nicht möglich. Es dürfen lediglich Spieler einer unteren Mannschaft maximal zweimal pro Spieler in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Wird ein Spieler mehr als zweimal dort eingesetzt, hat er sich für die Mannschaft festgespielt.
- 4** Wechselt ein Gastspieler die BSG, so ist er während der laufenden Spielserie für den Zeitraum von drei Monaten für Pflichtspiele gesperrt. Die Sperre entfällt, wenn die bisherige BSG eine Freigabe erteilt.
- 5** Vereinsspieler und Vereinsspielerinnen mit einem gültigen Spielerpass für die erste oder zweite Bundesliga des Deutschen Volleyball Verbandes sind nicht spielberechtigt.

§ 8 Spielbetrieb

§ 8.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Spielbetrieb gliedert sich in

- a) Pflichtspiele (Punktspiele und Pokalspiele § 8.7)
- b) Verbandsturniere und ggf. Verbands-Beachvolleyballturniere
- c) sonstige Spiele (Freundschaftsspiele, verbandsübergreifende Spiele etc.)

§ 8.2 Zuständigkeiten

Für die Regelungen der Pflichtspiele und aller Verbandsturniere ist der Spelausschuss (§ 3) zuständig. Für andere Spiele ist der jeweilige Veranstalter zuständig.

§ 8.3 Spielbereiche für Punktspiele

- 1** Die Spielbereiche gliedern sich grundsätzlich in einen Damen-, Herren-, Mixed- und Seniorenbereich.



- 2 Im Damenbereich dürfen nur Personen weiblichen Geschlechts eingesetzt werden.
- 3 In den Herrenmannschaften darf gemischt (Damen und Herren) gespielt werden.
- 4 Im Mixedbereich müssen in einer Mannschaft stets mindestens zwei Damen bzw. ein Herr auf dem Feld stehen. Diese Spieler dürfen gleichzeitig in einer Nicht-Mixed-Staffel der Spielserie teilnehmen.
- 5 In den Seniorenmannschaften können lediglich Spieler mitwirken, die das 35. Lebensjahr im Laufe des Spieljahres beenden. Diese Spieler dürfen gleichzeitig in einer anderen Nicht-Senioren-Staffel der Spielserie teilnehmen.

§ 8.4 Leistungsklasse

- 1 Der Spielbetrieb wird nach einer vom Spelausschuss aufgestellten Staffeleinteilung in Leistungsstaffeln durchgeführt.
- 2 Der Spelausschuss legt vor Beginn der Punktspielserie den Auf- und Abstiegsmodus in den einzelnen Leistungsklassen und Staffeln fest und veröffentlicht die gültige Regelung rechtzeitig über die Homepage.
- 3 BSGen, die erstmalig eine oder mehrere Mannschaften zum Spielbetrieb melden, müssen mit diesen Mannschaften in der untersten Staffel beginnen.

§ 8.5 Durchführung des Spielbetriebes

- 1 Die Punktspiele werden grundsätzlich in Form von Hin- und Rückspiel ausgetragen, um die Platzierung der Mannschaften zu ermitteln.
- 2 Reihenfolge und Ansetzung der Spiele werden wie unter § 3 (1) geregelt, vom Spelausschuss bestimmt und rechtzeitig veröffentlicht.
- 3 Der Sieger der jeweils höchsten Spielklasse des Spielbereiches ist Hamburger Meister.
- 4 Bei einer Anfrage nach einer Spielverlegung durch eine BSG muss einer Verlegung nicht zugestimmt werden. Wird einer Verlegung zugestimmt, ist der zuständige Staffelleiter und ggf. das Schiedsgericht von der spielverlegenden Mannschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Erfolgt diese Mitteilung nicht bis zum ursprünglichen Spieltermin, ist das Spiel für die spielverlegende Mannschaft als verloren (0:3, 0:75) zu werten. Bei höherer Gewalt oder Unfällen entscheidet der Spelausschuss nach pflichtgemäßem sportlichem Ermessen.
- 5 Zu den Pokalspielen ergeht eine gesonderte Regelung zum Spielbetrieb (§ 8.7.)

§ 8.5.1 Regelwerk



- 1 Die Volleyballspiele innerhalb des BSV werden nach den deutschen Volleyball-Spielregeln durchgeführt, soweit der Spielausschuss oder diese SpO nicht abweichende Regeln festlegt.
- 2 Die Netzhöhen müssen im Herren- und Seniorenbereich 243 cm, im Damenbereich 224 cm und im Mixed 235 cm betragen.

§ 8.5. 2 Spielaufzeichnungen

- 1 Für die Spielaufzeichnungen von Pflichtspielen sind die offiziellen Spielberichtsbögen des BSV zu verwenden.
- 2 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (Mannschaftsliste und Aufstellung) ist die jeweilige Mannschaft verantwortlich. Die Spielberichtsbögen sind vom jeweiligen Mannschaftsführer und dem Schiedsrichter nach Kontrolle der Daten zu unterschreiben.
- 3 Die ausrichtende Mannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Staffelleiter innerhalb von sieben Tagen nach Austragung des Spieles eine Ausfertigung des Spielberichts bogens erhält. Dies kann über das Original, per Fax oder per Übersendung der gescannten Vorlage per Mail erfolgen. Trifft der Spielbericht nicht oder nach dieser Frist beim Staffelleiter ein, wird das Spiel mit 3:0, 75:0 zu Gunsten der Gastmannschaft gewertet.

§ 8.5. 3 Spieldaustragung

- 1 Die austragende Mannschaft hat rechtzeitig vor Spielbeginn ein ordentliches, bespielbares Volleyballfeld mit aufgebauter Netzanlage zur Verfügung zu stellen. Ist durch diese Mannschaft zu verantworten, dass bis zum angesetzten Spielbeginn keine bespielbare Volleyballanlage zur Verfügung steht, ist das Spiel mit 3:0, 75:0 zu Gunsten der Gastmannschaft zu werten.
- 2 Die Mannschaften haben sich an die im Spielplan dokumentierten Anfangszeiten zu halten. Das Spiel wird mit 3:0, 75:0 zu Gunsten des Gegners gewertet, wenn eine Mannschaft frühestens 15 Minuten nach dem ursprünglichen Spielbeginn spielbereit bzw. vollzählig ist. Diese zeitliche Regelung ist im sportlichen Ermessen zu betrachten.
- 3 Eine Mannschaft ist nur mit sechs Feldspielern spielberechtigt.
- 4 Muss ein Spiel aufgrund höherer Gewalt – die ausdrücklich nicht durch eine der Mannschaften hervorgerufen wurde – abgebrochen werden (z.B. Zeitablauf in der Halle) oder kann es aufgrund von örtlichen Problemen (z.B. Hallenschließung) nicht zu einer Austragung kommen, wird der Spielausschuss über eine neue Ansetzung des Spieles entscheiden. Der Abbruchgrund ist durch die Heimmannschaft im Spielberichtsbogen zu dokumentieren.
- 5 Die Spielkleidung hat bei den Spielern unterschiedliche Trikotnummern vorzuweisen. Die Hallen sind nur mit Sportschuhen mit heller Sohle zu betreten.



§ 8.5. 4 Schiedsgericht

Grundsätzlich stellt die austragende Mannschaft den 1. Schiedsrichter und die Gastmannschaft den 2. Schiedsrichter. Die Mannschaften können sich vor Beginn des Spieles auf eine andere Besetzung des Schiedsgerichts einigen.

§ 8.5. 5 Spielball

- 1 Eine feste Regelung zum Spielball wird durch die SpO nicht vorgegeben. Er sollte jedoch über ein DVV 1 Siegel verfügen.
- 2 Sollten zwei Mannschaften jeweils einen unterschiedlichen Ball für die Austragung des Spieles vorschlagen und sich nicht einigen, bestimmt das Schiedsgericht über das Los, mit welchem Ball das Spiel ausgetragen wird.

§ 8.5. 6 Spielbewertung

- 1 Setzt eine Mannschaft einen Spieler ohne Spielberechtigung ein, so ist das Spiel zu Gunsten des Gegners mit 3:0, 75:0 zu werten.
- 2 Tritt eine Mannschaft zum Pflichtspiel nicht an, so ist dennoch ein Spielberichtsbogen auszufüllen und das Nichtantreten zu vermerken. Das Spiel ist zu Gunsten des Gegners mit 3:0, 75:0 zu werten.
- 3 Auf die § 8.5.3. (1) und (2) wird hingewiesen.
- 4 Stehen weniger als sechs Personen in der Mannschaftsliste oder in der Aufstellung des Spielberichtsogens einer Mannschaft, oder stimmen Trikotnummern der Aufstellung ganz oder teilweise nicht mit der Mannschaftsliste überein, wird das Spiel mit 3:0, 75:0 zu Gunsten des Gegners gewertet.
- 5 Bricht eine Mannschaft ein Spiel ab oder ist eine Mannschaft ab einem bestimmten Zeitpunkt unvollzählig (auch durch Verletzung), ist das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Satz- bzw. Punktergebnis zu dokumentieren. Die Folgepunkte werden dem Gegner gutgeschrieben.
- 6 Zur Ermittlung der Tabellen-Rangfolge bei Punktspielen erhält die gewinnende Mannschaft zwei Pluspunkte und die verlierende Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei Punktgleichheit von Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzifferenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze entscheidet das Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleichem Ballverhältnis zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle. Ergibt sich weiterhin ein Gleichstand für zwei oder mehrere Mannschaften, so entscheidet der direkte Vergleich und zwar in der Reihenfolge Satzverhältnis, Anzahl der gewonnenen Sätze, Ballverhältnis, Anzahl der gewonnenen Bälle.
- 7 Spiele von Mannschaften, welche im Laufe der Serie zurückgezogen haben oder gesperrt worden sind, werden nicht gewertet.
- 8 Werden Verstöße gemäß der vorigen Absätze von beiden Mannschaften begangen, entscheidet der Spielausschuss über die Bewertung.



§ 8.6 Auf- und Abstiegsregelungen

- 1** Grundsätzlich steigen die ersten beiden Mannschaften einer Leistungsklasse nach Abschluss der Spielrunde in die nächst höhere Klasse auf. Die letzten beiden der jeweiligen Leistungsklasse steigen in die niedrigere Klasse ab.
- 2** Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, entscheidet der Spielausschuss über den Nachfolger.
- 3** Eine Mannschaft, die in Hin- oder Rückrunde mehr als ein Spiel kampflos abgibt (0:3, 0:75), steigt für die nächste Spielserie in die niedrigere Leistungsklasse ab.
- 4** Außer in der niedrigsten Leistungsklasse kann eine BSG mit maximal zwei Mannschaften je Staffel am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 8.7 Pokalspiele

- 1** Für Pokalspiele finden ebenfalls die Bestimmungen dieser SpO Anwendung, soweit nicht anders bestimmt. Insbesondere die § 8.5.3., § 8.5.4., § 8.5.5., § 8.5.6. (1) – (5) sind zu berücksichtigen.
- 2** Sinngemäß der Regel § 8.5 (3) stellt der Sieger des Pokalwettbewerbes den Hamburger Pokalsieger.
- 3** Jede Teilnahme am Pokal ist freiwillig und sollte zu Beginn einer Saison mit Anmeldung der Mannschaft für die Punktspielrunde angezeigt werden. Auch Mixed- und Seniorenmannschaften können am Pokal teilnehmen. Über einen Damenpokal ist nach Bedarf durch den Spielausschuss zu entscheiden.
- 4** Der Beginn des Pokalwettbewerbes und die ersten Spielpaarungen werden durch den Spielausschuss veröffentlicht. Ggf. sind Freilose zu vergeben. Heimrecht hat die Mannschaft mit der niedrigeren Spielklasse. Sind beide Mannschaften in einer Spielklasse, hat die erstgezogene (erstgenannte) Mannschaft Heimrecht. Die Heimmannschaft gibt den Spieltag nach Absprache mit dem Gegner - innerhalb der veröffentlichten Pokalfristen - vor.
- 5** Die Pokalspiele finden im K.O.-System statt. Die verlierende Mannschaft scheidet aus. Aus den jeweiligen Siegern wird im Losverfahren die nächste Spielpaarung entschieden. Die Auslosungen erfolgen durch den Spielausschuss.
- 6** Entgegen der Anwendung des § 8.5.2. (3) sind die Pokalergebnisse aufgrund der bevorstehenden Auslosungsverfahren binnen zwei Tagen vom Sieger dem zuständigen Staffelleiter „Pokal“ zu übersenden.
- 7** Auf die staffelspezifischen Punktvorgaben (Vorsprung pro Satz) wird hingewiesen. Diese sind über die offizielle Homepage (§ 1 (4)) vom Spielausschuss jeweils vor Beginn des Wettbewerbes zu veröffentlichen.

§ 9 Sperren



- 1 Der Spielausschuss kann Spieler und Mannschaften sperren, wenn diese wiederholt gegen die Spielordnung verstoßen oder durch grobe Unsportlichkeiten das Ansehen des Sportes oder des BSV in der Öffentlichkeit geschädigt haben. Eine Sperre kann auch erfolgen, wenn die betroffene BSG trotz Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 2 Spieler und Spielerinnen, welche vom Schiedsgericht des Feldes verwiesen werden, sind automatisch für zwei weitere Pflichtspiele, bei einem weiteren Feldverweis im selben Spieljahr für vier weitere Pflichtspiele für alle Mannschaften gesperrt.
- 3 Wird ein gesperrter Spieler eingesetzt, ist nach § 8.5.6. (1) zu verfahren.
- 4 Automatische Sperren (§ 9 (2)) und die vom Spielausschuss ausgesprochene Sperren (§ 9 (1)) bleiben auch dann bestehen, wenn das Spiel, in dessen Verlauf der Feldverweis erfolgte, für ungültig erklärt wird.
- 5 Der Spielausschuss kann Spieler oder Spielerinnen vorsorglich bis zur Klärung der Sachverhalte sperren.

§ 10 Gebühren und Kosten

- 1 Hinsichtlich der Gebühren für Proteste und Berufungen (§ 11) wird auf die durch das Präsidium verabschiedete Gebührenordnung hingewiesen.
- 2 Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 3 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 4 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 5 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.
- 6 Bei einer Zurücknahme des Protestes bzw. der Berufung werden die nach der Gebührenordnung gezahlten Gebühren nach Abzug der dem Spiel- oder Berufungsausschuss entstandenen Kosten zurückerstattet.

§ 11 Proteste und Berufungen

- 1 Gegen Spielwertungen nach § 8.5.6. der SpO und die Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 12) ist der Protest zulässig. Ein Protest hinsichtlich der Spielwertung aufgrund eines spielentscheidenden Regelverstößes, muss durch einen der beiden Mannschaftsführer im Vorwege im Spielberichtsbogen dokumentiert worden sein. Der Protest muss außerdem binnen sieben Kalendertagen von dem auf das Spiel folgenden Tag an gerechnet, beim



Staffelleiter eingegangen sein. Hinsichtlich der Ordnungsstrafe muss der Protest binnen vierzehn Tagen nach Absendung des Bescheides über die Ordnungsstrafe beim Spielausschuss eingegangen sein. Ein Protest, dass eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler einsetzte, ist für die aktuelle Spielzeit nicht an eine Frist gebunden.

- 2** Gegen Entscheidungen des Spielausschusses über einen Protest ist die Berufung möglich, jedoch nicht in solchen Fällen nach § 7 (1) in denen der Spielausschuss die Erteilung eines Spielerpasses für einen Gast- oder Doppelspieler versagt hat. Die Berufung muss binnen zehn Kalendertagen ab Zustellung der Entscheidung über den Protest in der BSV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Begründung zu Berufung ist spätestens innerhalb von weiteren zehn Kalendertagen einzureichen. Auf die Geschäftsordnung des Berufungsausschusses wird hingewiesen.
- 3** Eine Verhandlung über einen Protest (§ 11 (1)) oder eine Berufung (§ 11(2)) wird nur eröffnet, wenn diese begründet eingelegt worden sind und wenn die nach § 10 zu zahlende Gebühr ebenfalls innerhalb der genannten Frist zur Einlegung des Protestes oder der Berufung bei der BSV-Geschäftsstelle eingezahlt wurde.
- 4** Bei Beratungen und Entscheidungen des Spielausschusses über Proteste oder über Verstöße gegen die SpO durch Spieler oder BSGen darf in nachfolgend aufgeführten Fällen ein Mitglied des Ausschusses nicht mitwirken:
 - a) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied, dessen BSG oder ein Mitglied der BSG Partei ist;
 - b) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied oder seine BSG am Ausgang des Verfahrens ein persönliches Interesse hat;
 - c) in Fällen, in denen verwandte oder verschwägte Personen Partei sind;
 - d) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied als Zeuge oder Sachverständiger auftreten soll;
 - e) in Fällen, in denen das Ausschussmitglied mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt und die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist.
- 5** Wird der Spielausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Ausschussmitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehenden Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden für den anstehenden Fall zu ergänzen.

§ 12 Ordnungsstrafe

- 1** Zur Ahndung von Verstößen gegen die SpO kann durch den Spielausschuss eine Regelung in der Gebührenordnung getroffen werden. Diese Regelungen müssen vor Spielzeitbeginn festgelegt und veröffentlicht sein.



- 2 Verstöße, die mit einer Ordnungsstrafe belegt sind, werden durch Übersenden eines Bescheides über die Ordnungsstrafe an den jeweiligen BSG Vorsitzenden bekannt gegeben.
- 3 Der Spelausschuss verhängt ohne Einleitung eines Verfahrens die Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder, wenn Verstöße festgestellt wurden. Diese Ordnungsstrafen befreien nicht von anderen Folgen (z.B. Spielverlust).
- 4 Der Bescheid über die Ordnungsstrafe hat eine Rechtsmittelbelehrung und einen Hinweis auf die Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung zu enthalten.
- 5 Der Betrag ist vier Wochen nach Absendung des Bescheides über die Ordnungsstrafe zu zahlen. Der Zahlungsempfänger soll aus dem Bescheid hervorgehen.
- 6 Kommt eine BSG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so werden alle Pflichtspiele der BSG (bzw. bei Verstoß einer Mannschaft nur deren Spiele), die in der Zeit zwischen Ablauf der Frist und dem Eingang der Zahlung stattfinden, mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis als verloren gewertet. Ggf. geht der Anspruch auf eine Leistungsklasse verloren.

§ 13 Vertretung vor dem Spelausschuss

Mitglieder des Präsidiums, des Berufungsausschusses und des Spelausschusses Volleyball werden als Vertreter ihrer BSG bei Verhandlungen über eine schuldhafte Handlung von Mitgliedern oder Mannschaften ihrer BSG vor dem Spiel- oder Berufungsausschuss nicht zugelassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde aufgrund der Satzung des Betriebssportverbandes Hamburg e.V. aufgestellt und trat in ihrer Ursprungsfassung ab 01. Oktober 1984 in Kraft. Die SpO wurde in ihrer Fassung vom 7. Mai 2007 grundlegend überarbeitet und wurde in der Sitzung vom Präsidium des BSV vom 16.05.2007 verabschiedet. Durch die Spartenleitersitzung vom 28.08.2012 wurden Veränderungen des § 8.3 Abs. 5 hinsichtlich des Seniorenalters und § 8.7. Abs. 3 hinsichtlich der Pokalteilnahme beschlossen. Der Begriff „Spelausschussobmann“ wurde durch den Begriff „Vorstand“ ersetzt (§ 2, § 3 Abs. 2.). Durch die Spartenleitersitzung vom 24.06.2019 wurde § 1 Abs. 4 angepasst und § 8.3. Abs. 4 auf mind. 2 Frauen geändert.